

# § 23 GVOG 1997 Entscheidung in Streitfällen

GVOG 1997 - Steiermärkisches Gemeindeverbandsorganisationsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.07.2024

Über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zwischen dem Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden sowie zwischen diesen entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.

In Kraft seit 01.11.1997 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)